



Wichtige Hinweise des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Information für Studierende des Studiengangs „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ (KPG) PO 2021

gem. § 17 Abs. 1 BPO wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 BPO erfüllt und
2. die Prüfungen der Module 1 – 19 und 22 - 27 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat.

Im Hinblick auf die bestandenen Modulprüfungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, dass eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann, wenn neben den Prüfungen des 7. Semesters noch Prüfungen im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten offen sind. Diese offenen Prüfungen dürfen allerdings keine aus den ersten drei Semestern Ihres Jahrgangs sein. Die Module der Praxisphasen KPGP-22 bis 27 müssen ebenfalls abgeschlossen sein. Die Einladung zum Kolloquium erfolgt jedoch erst, wenn alle Prüfungen bestanden sind.